

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.03.2024

Beschluss-Nr.: 459-(VII.)/2024

Gegenstand der Vorlage:
**Satzung zur 10. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt
Haldensleben - Baumschutzsatzung**

Gesetzliche Grundlage:

§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Begründung:

Haldensleben verfügt über einen alten Baumbestand, dessen Funktionen im städtischen Raum wesentlich für eine effektive Klimaanpassung sind. Neben den ökologischen Funktionen, wie z.B. die Bereitstellung von Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, die Funktion als Sauerstoffproduzent und Luft- und Wasserfilter haben Bäume zunehmend auch Wirkungen auf das Mikroklima der Stadt. Gerade ihre Pufferfähigkeit in Bezug auf Hitzewellen und Starkregenereignisse durch ihre Fähigkeit zur Temperaturregelung und Reduktion des Wasserabflusses zeichnet gerade ältere Bäume aus. Zudem gilt es ortsbildprägende Bäume zu erhalten und somit gleichzeitig eine Erholungsfunktion für die Einwohner zu erfüllen.

Die letzte Änderung der Baumschutzsatzung erfolgte 2018. Der Baumbestand unterliegt stetigen Veränderungen. Neben der Aufnahme von weiteren 18 Bäumen aus dem Stadtgebiet und den umliegenden Ortsteilen wurden 4 Bäume aus der Satzung herausgelöst, die zumeist aufgrund der Verkehrssicherungspflicht oder aus Altersgründen gefällt werden mussten. Mehrere Änderungen der Referenzdaten, wie z.B. Adressangaben oder Flurstücksnummern erfordern zudem eine Überarbeitung der aktuellen Baumschutzsatzung.

Mittels Ortsbegehungen wurden besonders ortsbildprägende Bäume im Stadtgebiet und in der Ortschaft Hundisburg festgestellt. Die betroffenen Eigentümer wurden gemäß § 15 Abs. 4 NatSchG LSA über die Bedeutung und die Auswirkungen der Unterschutzstellung in geeigneter Weise per Anschreiben informiert. Diesbezügliche Einwände seitens der Eigentümer liegen der Stadt Haldensleben nicht vor. Bäume auf stadt eigenen Flurstücken wurden bisher nicht aufgenommen. Diese Bäume unterliegen der ständigen Kontrolle des Stadthofes, evtl. notwendige Maßnahmen bzw. Fällungen werden wie gehabt dem Ausschuss für Landwirtschaft-, Umwelt, Forsten- und Abwasserangelegenheiten vorgestellt.

Die Satzung zur 10. Änderung der „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Baumschutzsatzung“ bezweckt vorwiegend den älteren Baumbestand zu schützen, da ihre o.g. effektiven Funktionen durch jüngere Bäume oder Nachpflanzungen erst nach vielen Jahren erreicht werden können. Regelungen zu Ersatzpflanzungen sind nicht Bestandteil der aktuellen Satzung.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	14.02.2024	
Hauptausschuss	22.02.2024	
Ortschaftsrat Hundisburg	28.02.2024	
Stadtrat	07.03.2024	

Anlagen:

Anlage 1	Beschlussfassung Satzungsexemplar
Anlage 2	Leseexemplar
Anlage 3	Kennzeichnung der Standorte

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die Satzung zur 10. Änderung der „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben –Baumschutzsatzung“.

Die Satzung zur 10. Änderung der „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Baumschutzsatzung“ ist ortüblich bekannt zu machen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Hieber
Bürgermeister**